

750.03-1
01.11.2017

07.11.2017

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2017/2684, betreffend

Verwaltungsabkommen über die Übertragung von Aufgaben an die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,

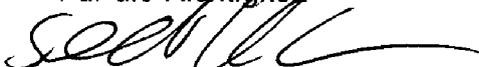
vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Dem mit der Drucksache vorgelegten Verwaltungsabkommen über die Übertragung von Aufgaben an die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten wird zugestimmt.
2. Die Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das mit der Drucksache vorgelegte Verwaltungsabkommen über die Übertragung von Aufgaben an die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten zu unterzeichnen.

Gr. Verteiler



Für die Richtigkeit

Cornelia Schmidt-Hoffmann

Eing.: 27. OKT. 2017

Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrätin Badde

TOPF.2

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2017/02684
vom: 25.10.2017

Verwaltungsabkommen über die Übertragung von Aufgaben an die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

A. Zielsetzung

Übertragung der bereits auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika beruhenden hoheitlichen Aufgaben in Bezug auf Benannte Stellen (Benennung und Überwachung) nach den neu inkraftgetretenen EU-Verordnungen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika auf die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG).

B. Lösung

Abschluss eines Verwaltungsabkommens auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Auswirkungen auf

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen

Hamburg schließt kein Verwaltungsabkommen und nimmt die Aufgaben in eigenständiger Länderhoheit wahr. Dies erfordert einen zusätzlichen Personal- und Sachkostenaufwand und widerspricht den Gründen zur Einrichtung der Zentralstelle.

H. Anlagen

Verwaltungsabkommen